

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Offener Brief an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offener Brief an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins.

Herr Präsident!

Meine Herren!

Ob schon ich seinerzeit einem Ihrer Mitglieder erklärte, in der unerquicklichen, an der letzten Generalversammlung im „Kasino“ [!] hervorgerufenen Angelegenheit nichts mehr tun zu wollen, zwingt mich Ihr unbegreifliches Gebaren doch zu einer Äußerung. — Wenn Sie trotz dem anerkannten Irrtum die Vereinsanlässe (Uebungen, Vorträge etc.) im „Samariter“ bekannt machen, schließen Sie diejenigen Mitglieder, die dieses Konkurrenzblatt zum „Roten Kreuz“ gestützt auf unsere Vereinsstatuten nicht abonnierten, direkt von ihrer Tätigkeit im Samariterverein Bern aus. Im Namen dieser Mitglieder (worunter Veteranen) protestiere ich gegen ein solch unkorrektes Vorgehen Ihrerseits!

Ich will nun nicht davon schreiben, daß die Traktanden „Vereinsorgan“ und „Aktivmitgliederbeiträge“ hätten publiziert werden sollen, sondern ich verweise nur auf diejenigen Artikel unserer Statuten, die hier tatsächlich verletzt wurden.

1. Vereinsorgan. Artikel 24 lautet wörtlich: „Offizielles Vereinsorgan ist das ‚Rote Kreuz‘. In der Regel werden die Vereinsversammlungen, die Generalversammlung und die Uebungen durch Vietkarten oder durch Inserat im ‚Anzeiger für die Stadt Bern‘ einberufen.“

Sie glauben nun, den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben, indem Sie den „Samariter“ nicht offiziell, sondern obligatorisch erklären lassen wollten. Sintemal und allhierweilen unser Verein aber im Handelsregister eingetragen ist, unterliegt er auch der gesetzlichen

Bestimmung, wonach eingetragene Gesellschaften (A.-G., G. m. b. H., Vereine etc.) an das in ihren Statuten genannte offizielle Organ zur rechtsgültigen Publikation gebunden sind, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist. Bei uns Art. 24, Zeile 2—5, die das Vietwesen regeln. Eine Abweichung hiervon wird nur durch statutengemäße Revision unseres Art. 24 rechtskräftig.

2. Aktivmitgliederbeiträge: Sie glaubten, an Hand der Art. 11, litt. b. und Art. 22, litt. a. zur Einführung von solchen Beiträgen berechtigt zu sein. Leider — und das habe ich schon vor zirka drei Jahren gesagt, als ich eine Statutenrevision für dringend nötig erklärte — sind auch in dieser Hinsicht unsere Statuten absolut unzuverlässig. Wenn nun aber darin nur die Passivmitgliederbeiträge normiert sind (Art. 4.), so kann gestützt auf zitierte Stellen die Einführung von Aktivmitgliederbeiträgen ohne vorher bekannt zu gebende Statutenrevision nun einmal nicht rechtsgültig durchgeführt werden.

Um die in unserem Vereine sowohl, als auch im schweizerischen Samariterbund entstandene Spaltung wieder gut zu machen, bestehen für Sie drei Wege, nämlich: Sofortige Statutenrevision oder Streichung des Samaritervereins Bern im Handelsregister (Art. 25 und 28) oder aber, der ehrenhafteste von allen: Einberufung der von mir mündlich und schriftlich beantragten außerordentlichen Generalversammlung (aber nicht ins „Kasino“!).

Bern, im Mai 1911.

Paul Zürcher.

Humoristische Ecke.

Falsch aufgefaßt. Zu einem Photographen kommt die Frau des Razlhuber. — „Ich möchte meine Kinder photographieren lassen“, sagt sie und fragt gleich nach dem Preis. — Der Photograph gibt Bescheid: „Das Duzend kostet 8 Franken“. — „Ach“, meint da die Bäurin traurig, „da muß ich noch warten. Ich hab' erst elf“.